

**Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII
zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter
Personen aus der Kinder – und Jugendhilfe in
Rheinland-Pfalz
vom 23. Januar 2014**

Vereinbarungspartner:

Das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Der Städtetag Rheinland-Pfalz

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

Die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII

Vorbemerkung

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese spezifische gesetzliche Regelungen gelten sowie darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

A

Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe¹ in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.
2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.

¹ Die Tätigkeiten in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese eigene gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Die Tätigkeit	Punktwert	0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

² Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

4. **Auf der Basis des Prüfschemas** ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

5. Ausnahmen

Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

6. Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,
 - den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
 - ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.
7. Von allen Personen, die ihm nach § 72a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
8. Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.
9. Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann (siehe Anlage). Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.

B

1. Diese Rahmenvereinbarung entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für die Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen.³

Örtliche Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe

2. Örtliche öffentliche Träger können der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung beitreten (siehe Beitrittsformular).

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ohne Kirchen

3. Für auf Landesebene tätige Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen der freien Kinder- Jugendhilfe sowie für entsprechende Landesverbände, die nicht Mitglied einer der unterzeichnenden Trägerorganisationen sind, wird sie wirksam, wenn diese schriftlich ihren Beitritt erklären (vgl. Formular "Beitritt Landesorganisation" im Anhang).

Für deren unselbständige örtliche Mitgliedsorganisationen und regionale oder lokale Untergliederungen (einschl. der Mitgliederstrukturen auf diesen Ebenen) wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn auch die jeweils zuständigen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind.

Kirchen

4. Für unselbständige regionale oder lokale Untergliederungen der unterzeichnenden Kirchen wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind. Soweit es sich um rechtlich selbständige Untergliederungen handelt, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und sie in der Folge selbst den Beitritt gegenüber dem örtlichen Träger erklären.

Mitglieder des Gemeinde- und Städtebunds, die nicht örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind

5. Für Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und wenn sie selbst gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger den Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt haben.

³ Es sei denn, die Unterzeichner machen eine entsprechende Vertretung von auf Landesebene tätigen Mitgliedsorganisationen geltend und geben dies dem Landesjugendamt zur Kenntnis (dazu kann das Beiblatt verwendet werden, das für Beitrittserklärungen vorgesehen ist).

Örtliche oder regionale Träger der freien Jugendhilfe

6. Beigetretene Örtliche Jugendhilfeträger können Trägern, die vom Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung nicht erfasst werden, weil sie rechtlich selbständige Untergliederungen von überörtlichen Vereinbarungspartnern sind oder weil sie nur örtlich operieren, den Beitritt zu der Rahmenvereinbarung als Äquivalent für die nach § 72a Abs. 4 SGB VIII zu schließende Vereinbarung anbieten. Stimmt der Träger zu, wird die Rahmenvereinbarung für ihn wirksam.
7. Die Dokumentation entsprechender auf örtlicher Ebene erfolgender Beitritte oder Zustimmungen obliegt dem jeweiligen örtlichen Träger.
8. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird zugleich die Zustimmung erteilt zu dessen Veröffentlichung im Rahmen eines entsprechenden Trägerverzeichnisses zur Vereinbarung (Name und Sitzort des Trägers, Vertretungsbereich).
9. Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entzieht eine gesetzliche Regelung der Rahmenvereinbarung die rechtliche Grundlage wird sie nichtig, ohne dass im Einzelnen eine Kündigung erforderlich ist.
10. Unterzeichnende wie beigetretene Organisationen erklären sich damit einverstanden, dass eine etwaige Austrittserklärung, die grundsätzlich bis zum letzten Kalendertag eines Halbjahres durch schriftliche Erklärung möglich ist und zum letzten Kalendertag des darauffolgenden Halbjahres wirksam wird, den davon betroffenen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis gegeben wird.

Für das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung



Werner Keggenhoff
Präsident

12.12.13

Datum

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz

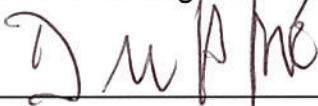


Oberbürgermeister Michael Kissel
Vorsitzender

08 JAN 2014

Datum

Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz



Landrat Hans Jörg Duppré
Vorsitzender

08 JAN 2014

Datum

Für den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz



Ralph Spiegler
Vorsitzender

19.12.2013

Datum

Für den Landesjugendring Rheinland-Pfalz



Volker Steinberg
Vorsitzender



Susanne Wingerts Zahn
Vorsitzende

23. Jan. 2014

Datum

Für die LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz



Regine Schuster
Vorsitzende



Datum

Für die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz



Kirchenrat Dr. Thomas Posern
Beauftragter der Evangelischen Kirchen



Datum

Für die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen



Dieter Skala
Leiter des Katholischen Büros Mainz



Datum